

22.11.2011

Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	2
B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	3
1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	3
2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5
3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes	5
4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten	6
5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften	6
C. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen	6
D. Anlage: Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG	10

A. Einleitung¹

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur.

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind strukturell steuernde Aufgaben (z. B. ein Sicherstellungsgebot für die Einführung und Fortbildung von Betreuern, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen) und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z. B. die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen und die Unterstützung der Betreuungsgerichte) zugewiesen.

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Stützpfeiler im Betreuungswesen einer Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde gehören die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement.

Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.

Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammenarbeitet. Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt.

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte durch die Betreuungsbehörde trägt dazu bei, dass

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt wird und den Gerichten Entscheidungshilfen gegeben werden. Hierzu haben die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag im Jahr 2010 bereits „Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht“ herausgegeben.

Die Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden sollen die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörden unterstützen und einen Orientierungsrahmen geben. Etwaige abweichende landesspezifische Regelungen bleiben davon unberührt.

B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.9.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6.7.2009 (BGBl. I S.1696).

Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften.

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

1.1. Unterstützung der Betreuungsgerichte

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes, die Betreuungsgerichtshilfe, ist in der örtlichen Betreuungsbehörde der Arbeitsschwerpunkt.

Mitteilungsmöglichkeit – § 7 BtBG

Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

Unterstützung der Betreuungsgerichte – § 8 Satz 1 bis 3 BtBG

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/Äußerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Sie schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

Berufsbetreuer – § 8 Satz 4 BtBG, § 1897 Abs. 7 Satz 1 und 2 BGB

Schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit - § 8 Satz 4 BtBG.

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können - § 1897 Abs. 7 Satz 1 BGB.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen - § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB.

Mitteilungspflicht – § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Der Berufsbetreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Be-

treuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offen zulegen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

1.2. Beteiligung am Verfahren

Das Verfahren in Betreuungssachen ist seit dem 01.09.2009 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Beteiligte im Verfahren – § 274, 291 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder über Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen dieser Art hinzuzuziehen.

Anhörung im Betreuungsverfahren – §§ 279 Abs. 2, 295, 296 FamFG

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie bei der Verlängerung dieser Maßnahmen hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

Beteiligung und Anhörung im Unterbringungsverfahren – § 315, § 320 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte hinzuzuziehen. Vor der Anordnung einer Unterbringung soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anhören.

Anhörung im Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation – § 297 Abs. 2 FamFG

Vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

Bekanntmachung der Entscheidungen – §§ 288 Abs. 2, 297 Abs. 8, 325 FamFG

Die Entscheidungen des Gerichts sind der Behörde stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme handelt. Andere Beschlüsse sind ihr bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sterilisation ist der Betreuungsbehörde stets bekannt zu geben.

Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, hat das Gericht der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

Vollzugshilfe – §§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung oder zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen sowie den Betreuer oder Bevollmächtigten zu unterstützen (Vorführung des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zur persönlichen Anhörung bzw. zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks, zur Untersuchung für die Begutachtung, zur Unterbringung und Beobachtung zur Vorbereitung des Gutachtens, zum Vollzug der Unterbringung).

Beschwerderecht – §§ 303 Abs. 1, 334 FamFG

Der Betreuungsbehörde steht ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Bestand solcher Maßnahmen sowie in Unterbringungsverfahren zu.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses – §§ 1802 Abs. 3, 1908i Abs. 1 BGB

Ist das durch einen Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, hat die Betreuungsbehörde auf Anordnung des Gerichts ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

1.3. Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Schließlich gibt es weitere Aufgaben, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen sind. Dies sind insbesondere das BGB, das FamFG und das VbVG. Diese Aufgaben sind nach § 9 BtBG der örtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen und werden in der Anlage D. im Einzelnen aufgeführt.

2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen – § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG

Die Beratung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde. Mit der 2. Novellierung des Betreuungsrechts wird der Betreuungsbehörde darüber hinaus die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Betreuungsbehörde hat zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen geeignete Beamte und Angestellte zu bestellen.

3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes ist:

- Planung, Koordinierung- und Steuerung,
- Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dazu gehören die:

Einführung und Fortbildung der Betreuer – § 5 BtBG

Die Betreuungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zur Fortbildung vorhanden ist.

Anregung und Förderung von freien Organisationen – § 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG

Die Betreuungsbehörde hat die Tätigkeit von Personen und Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger zu fördern und anzuregen, dieses bezieht sich nicht nur auf die finanzielle Förderung. Die Betreuungsbehörde hat mit den Betreuungsvereinen und anderen Gruppierungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören die Öffentlichkeitsarbeit, die Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen, die Unterstützung und Förderung der Betreuungsvereine, die Anregung und Förderung von sonstigen privaten Organisationen oder Einzelpersonen zugunsten Betreuungsbedürftiger.

Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen – § 6 Abs. 1 Satz 2 BtBG

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen. Sie kann dies durch eine entsprechende Förderung von Betreuungsvereinen gewährleisten.

Gewinnung von Betreuern – § 8 Satz 2 BtBG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG und § 1897 Abs. 7 BGB

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 Satz 2 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Dies bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall. Hierzu gehört insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Netzwerkarbeit der Betreuungsbehörde wird durch Zusammenwirken aller im Betreuungswesen Beteiligten wahrgenommen.

Durch Landesrecht können weitere Aufgaben hinzukommen, insbesondere

Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften,
Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften,
Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder.

4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten – § 4 1. HS BtBG

Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt die Betreuer und Bevollmächtigten auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes – § 4 2. HS BtBG i.V.m. § 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB

Berufsbetreuer haben den Anspruch, von der Betreuungsbehörde bei der vom Betreuungsgericht angeordneten Erstellung eines Betreuungsplanes unterstützt zu werden.

Vollzugshilfe – § 326 FamFG

Die Betreuungsbehörde hat Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu unterstützen und kann dazu polizeiliche Hilfe anfordern.

5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Führung von Betreuungen – §§ 1897, 1900 Abs. 4 BGB

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern - rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit "Ausfallbürge" für den Fall, dass kein anderer Betreuer geeignet und bereit ist, sich bestellen zu lassen.

Übernahme von Verfahrenspflegschaften – § 276 FamFG

Die Bestellung eines Mitarbeiters der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger ist wegen der gegebenen Interessenkollision strittig. Die Behörde ist gleichzeitig selbständige Verfahrensbeeteiligte mit eigenem Beschwerderecht.

C. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen

1. Aufgabenbereich: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte, die Betreuungsgerichtshilfe, ist der Arbeitsschwerpunkt einer Betreuungsbehörde. In der Praxis der Betreuungsbehörden wird dieser Tätigkeitsbereich unterschiedlich ausdifferenziert. Hier zugrunde gelegt wird die Differenzierung nach

- Erstverfahren,
- Wiederholungsverfahren,
- Zuführung zur Unterbringung, Vorführung zur Anhörung,
- Andere Verfahren.

Betreuungsbehörden haben – in unterschiedlichen Verfahren und im Ergebnis mit unterschiedlichen Werten - die für diese Tätigkeiten notwendigen Arbeitszeiten ermittelt. Die unterschiedlichen Werte begründen sich z.T. in unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Standards der Bearbeitung, z.T. auch mit unterschiedlichen Wegezeiten.

Für die erstmalige Beteiligung der Behörde in einem gerichtlichen Betreuungsverfahren hat sich ein Zeitaufwand zwischen 7 und 9 Stunden herausgebildet. Die anderen einzelfallbezogenen Tätigkeiten in diesem Zusammenhang sind geringer zu veranschlagen (4 bis 5 Stunden).

Eine Darstellung der Einzelaufgaben im Erst- oder Wiederholungsverfahren, in der Zuführung zur Unterbringung oder Vorführung zur Anhörung und der anderen Verfahren ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	Inhalte der Einzelaufgabe
Betreuungsverfahren als Erstverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Umfängliche Ermittlung des Sachverhalts, - Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener, Angehörige, persönliches Umfeld, Einrichtungen, Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.), - Erarbeitung einer Stellungnahme aus den Ermittlungsergebnissen, - Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und Mitteilung über den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen, - Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers, - evtl. Mehrfachbesuche bei dem Betroffenen und Vorstellung des Betreuers, - Beteiligung an der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen, - Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 303 FamFG.
Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren	Grundstock wie Erstverfahren Ablauf wie Erstverfahren, (die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten - daher geringerer Ermittlungsaufwand).
Unterbringungsverfahren wie zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs.4 BGB, Stellungnahmen zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen.	Grundstock wie Wiederholungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsbehörde als Beteiligte - Anhörung zur Unterbringung - Abgabe von Stellungnahmen an das Betreuungsgericht hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahme. (Die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten - auch bzgl. Unterbringung).
Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung	Grundstock wie Wiederholungsverfahren. Recherche hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen. Vornahme der Maßnahmen.
Andere Verfahren	Hierunter fallen Verfahren, die sich aus § 9 BtBG ergeben, wie z.B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 1802 Abs.3 BGB.

2. Aufgabenbereich: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über Vollmachten oder Betreuungsverfügungen und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Die Aufgabe bildet in der Berechnung zur Personalbemessung einen Basiswert.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben und der Zeitbemessung der Aufklärung und Beratung über

Vollmachten und Betreuungsverfügungen und der Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	Inhalte der Einzelaufgabe
Einzelfallbezogene Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen	Beratungsgespräch im Einzelfall zu allgemeinen Fragen von Vollmacht und Betreuungsverfügung.
Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Belehrung über Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde. - Prüfung der Identität über Vorlage eines Personaldokuments. - Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des zu unterzeichnenden Papiers. - Fertigung des Prüfvermerks mit den entsprechenden Inhalten. - Vornahme der Beglaubigung. - Fertigung eines Beglaubigungsprotokolls (wer ist erschienen, Datum, Uhrzeit, Belehrungsinhalt etc.): - Ggf. wenn gewünscht, Fertigung von Kopien mit amtlicher Beglaubigung (Beglaubigung der inhaltlichen Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original). - Kassentechnische Umsetzung des Gebühreneinzugs (ggf. Erstellung des Gebührenbescheides, - Begründung bei Erlass der Gebühren Billigkeitsprüfung – etc.).

Empfehlung:

Der Aufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren und für die Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen beträgt erfahrungsgemäß ca. 65 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde.

3. Aufgabenbereich: Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Unter Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes werden alle nicht einzelfallbezogenen Aufgaben der Planung, Koordinierung- und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst.

Dazu gehören Aufgaben wie die Anregung und Förderung von freien Organisationen, die nicht einzelfallbezogene Einführung, Fortbildung und Gewinnung von Betreuern, die Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und andere Aufgaben auf kommunaler Ebene für das Gesamtsystem (Beispiele: Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung bei der Anerkennung oder beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen, Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder, Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen und Einzelpersonen der kommunalen Praxis im Umfeld von Betreuungen, z.B. Gerichte, Soziale Dienste und Dienstleistende, Betreuer usw.).

Empfehlung:

Für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" scheint ein Zeitanteil von 20 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde angezeigt.

4. Aufgabenbereich: Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie deren Unterstützung bei der zivilrechtlichen Unterbringung.

Die Betreuungsbehörde hat ein bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorzuhalten, um Betreuern und Bevollmächtigten Handlungs- und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen. Ein ausreichendes Angebot gibt insbesondere den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten die Sicherheit, bei den vielschichtigen Problemen aus der Führung einer Betreuung oder Vollmachtsausübung professionelle Hilfestellung zu erhalten.

Zum Aufgabenbereich gehört auch die Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung.

Empfehlung:

Zur Sicherstellung des Aufgabenbereichs der Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern wird ein Zeitanteil von 15 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde empfohlen.
--

5. Aufgabenbereich: Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Wenn die Betreuungsbehörde vom Gericht bestellt wird, ist sie rechtlich verpflichtet, die Betreuung als Institution zu übernehmen. Die Bestellung der Behörde als Institution kann sich auf die Fälle beschränken, bei denen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Institution als Betreuer gefragt ist oder auf die Fälle, die besonders eilbedürftig sind.

Empfehlung:

Der dafür erforderliche Zeitanteil sollte sich nach dem Stundenansatz berechnen, der einem Berufsbetreuer für die Führung von Betreuungen nach § 5 VBVG zugestanden wird.

D. Anlage:

Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG²

Gemäß § 9 Satz 1 BtBG obliegen der Behörde neben den im BtBG geregelten Aufgaben noch andere bundesrechtliche Aufgaben, die von den Regelungen des BtBG unberührt bleiben. Dies sind:

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem BGB

- **§ 1792 Abs. 1 S. 2 Hs 2 BGB i.V.m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:**

Die Behörde kann als Gegenvormund bestellt werden. Bei Bestellung der Behörde als Gegenvormund sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu beachten.

- **§ 1802 Abs. 2 und 3 BGB:**

Die Behörde hat bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer einen Beamten zur Hilfestellung bereitzuhalten, sofern der Betreuer die Unterstützung wünscht. Gleichzeitig kann das Betreuungsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnisses anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

- **§ 1887 Abs. 2 S. 3 BGB i.V.m. § 1895 BGB i.V.m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:**

Die Behörde soll einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen, wenn eine andere geeignete Person als Betreuer bestellt werden kann und dies dem Wohl des Betreuten dient.

- **§ 1897 Abs. 2 S. 2 BGB:**

Ein Mitarbeiter der Behörde darf nur zum Betreuer bestellt werden, wenn die für ihn zuständige Behörde ihre Einwilligung dazu erklärt hat.

- **§ 1897 Abs. 7 BGB:**

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers als Berufsbetreuer soll das Betreuungsgericht die Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 S. 1 VBVG 2. Alternative zu treffenden Feststellungen anhören. Gleichzeitig soll die Behörde die ausgewählte Person auffordern, ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

- **§ 1900 Abs. 4 BGB:**

Die Behörde überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben aus der ihr übertragenen Betreuung auf einen einzelnen Mitarbeiter. Die Abs. 2 und 3 gelten dabei entsprechend.

- **§ 1901 BGB:**

Die Behörde hat bei der Übertragung von Betreuungen auf sie selbst die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Führung von Betreuungen wahrzunehmen.

- **§ 1908b Abs. 4 BGB:**

Die Behörde hat das Recht, die Entlassung eines Behördenbetreuers zu beantragen. Hierbei handelt es sich um die Entlassung des als Einzelbetreuer bestellten Behördenmitarbeiters.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem FamFG

Für Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt der Allgemeine Teil des FamFG

² Übernommen aus: Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2010.

(§§ 1–110 FamFG). Die Spezialbestimmungen sind im 3. Buch festgelegt:

3. Buch Abschnitt 1 – Verfahren in Betreuungssachen

- § 274 Abs. 3 FamFG:

Aus § 274 ergeben sich die Beteiligten in Betreuungssachen, die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen. Als Verfahrensgegenstände werden Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder über Umfang, Inhalt oder Bestand derartiger Entscheidungen beschrieben.

- § 276 FamFG:

Ob die Behörde als Verfahrenspfleger bestellt werden kann, ist zumindest nicht per Gesetz ausgeschlossen. Ggf. erhält die Behörde für ihren als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten nach § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG keine Vergütung und keinen Aufwandsersatz.

- § 278 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Behörde vorführen lassen. Der Gesetzgeber hat dabei nicht die Beteiligung entsprechender Vollzugsorgane vorgesehen, sondern diese Aufgabe direkt der Behörde zugewiesen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Behörde durch ihre im Umgang mit psychisch kranken oder behinderten Menschen ausgebildeten Mitarbeiter einen sachgerechten Umgang mit dem Betroffenen in schwierigen Situationen gewährleistet.³

- § 279 Abs. 2 FamFG:

Die Behörde erhält Gelegenheit zur Äußerung vor der Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, wenn das Betreuungsgericht ihr dazu Gelegenheit gibt. Die Behörde hat sich demnach nur zu äußern, wenn das Betreuungsgericht an die Behörde diesbezüglich herantritt. Das Betreuungsgericht hat dann die Behörde heranzuziehen, wenn entweder der Betroffene es wünscht oder aber das Betreuungsgericht die Äußerung für sachdienlich hält.

- § 283 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Behörde den Betroffenen zur das Gutachten vorbereitenden Untersuchung vorführt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

- § 284 Abs. 3 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Behörde den Betroffenen zur Vorbereitung des Gutachtens zur Beobachtung und der damit zusammenhängenden Unterbringung vorführt.

³ BT-Drucks. 11/4528, 172.

Gewalt anwenden und die Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen betreten darf die Behörde nur, wenn dies durch das Gericht ausdrücklich angeordnet wurde, § 283 Abs. 2 und 3 FamFG gilt entsprechend.

- **§ 288 Abs. 2 FamFG:**

Der Behörde sind Beschlüsse über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gem. § 303 FamFG ein Recht zur Beschwerde zu.

- **§ 291 FamFG:**

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine Entscheidung beantragt hat, kann das Betreuungsgericht von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder aber wenn die durch die Behörde vorgeschlagene Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft.

- **§§ 293, 295, 296 FamFG:**

Hier sind die Beteiligungen der Behörden in weiteren betreuungsrechtlichen Verfahren wie der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und der Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 293 FamFG), die Verlängerung einer Betreuung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 295 FamFG), der Neubestellung eines Betreuers nach § 1908c BGB benannt.

- **§ 297 Abs. 2 FamFG:**

Für die Fälle der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1905 BGB erhält die Behörde die Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

- **§ 303 FamFG:**

§ 303 FamFG ergänzt die Regelungen des Allgemeinen Teils über die Beschwerdeberechtigung nach § 59 FamFG. Nach Abs. 1 steht der Behörde gegen die Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie gegen Umfang, Inhalt oder Bestand dieser Maßnahmen die Beschwerde zu. Ihr steht ein Beschwerderecht auch dann zu, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Die Neuregelung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Überprüfung dieser Betreuungen zu veranlassen.

- **§ 308 FamFG:**

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts für die Fälle, in denen dieses die Mitteilung der Entscheidung an die betreffenden Behörden für erforderlich hält, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, Dritter oder der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Mitteilung der Entscheidung muss der Erfüllung der den Empfängern obliegenden gesetzlichen Aufgaben dienen.

3. Buch Abschnitt 2 – Verfahren in Unterbringungssachen

- **§ 315 FamFG:**

Die Beteiligten in Unterbringungssachen ergeben sich aus

§ 315 FamFG; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen.

- **§ 318 FamFG i.V.m. § 317 FamFG:**

Zur Verfahrenspflegschaft in Unterbringungsverfahren s. Parallelregelung zu § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG.

- **§ 319 Abs. 5 FamFG:**

Sofern sich der Betroffene in Verfahren nach § 312 FamFG weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Behörde vorführen lassen, s. Parallelregelung zu § 278 Abs. 5 FamFG.

- **§ 320 FamFG:**

Das Gericht soll in Unterbringungssachen die Behörde anhören.

- **§ 322 FamFG:**

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 FamFG entsprechend.

- **§ 325 FamFG:**

Das Gericht hat der Behörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben. Der Behörde ist der Beschluss stets bekannt zu geben, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 320 FamFG angehört werden soll.

- **§ 326 FamFG:**

Die Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Abs. 1 FamFG zu unterstützen. Hier wird erstmals dem Bevollmächtigten i.S.d. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB eine Unterstützung durch die Behörde eingeräumt.

Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

- **§ 335 FamFG:**

Abs. 4 regelt das Beschwerderecht der Behörde.

- **§ 338 FamFG:**

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts, Parallelregelung zu § 308 FamFG.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem VBVG

- **§ 10 VBVG:**

Bis zum 30.6.2005 im § 1908k BGB geregelt. Die Behörde hat die entsprechenden Meldungen der Berufsbetreuer entgegenzunehmen. Gleichzeitig kann sie die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diese Mitteilung an das Betreuungsgericht zu

übermitteln. Satz 2 verweist darauf, dass als zuständige Behörde i.S. anderer Vorschriften stets die örtliche Behörde anzusehen ist.⁴

⁴ BT-Drucks. 11/4528, 200.